

## NEWSLETTER – 2021 / KW 37

- **BGH äußert sich zum wiederholten Mal zur Schätzung und Berechnung der Nutzungsvorteile in sogenannten Dieselfällen**

BGH, Urteil vom 18.05.2021, AZ: VI ZR 720/20

Im Fall des BGH ging es um einen VW Tiguan Sport & Style 4Motion BM Techn. 2.0 I TDI mit dem bekannt verbauten Dieselmotor des Typs EA189. Der Kläger des Verfahrens erwarb dieses Fahrzeug im September 2012 in einem Autohaus. Im November 2016 wurde dem Fahrzeug ein Software-Update aufgespielt. Bei der Klage gegen den Hersteller verlangte der Kläger aufgrund einer sittenwidrigen Täuschung und entsprechenden Schädigung Schadenersatz in Höhe von 33.789,00 € nebst Zinsen Zug-um-Zug gegen Übereignung und Herausgabe des von ihm erworbenen Pkw. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **AG Betzdorf bestätigt die Erstattbarkeit zahlreicher Schadenersatzpositionen eines Kfz-Haftpflichtschadens**

AG Betzdorf, Urteil vom 27.08.2021, AZ: 36 C 102/21

Am 02.09.2020 erlitt die Klägerin mit ihrem Pkw unverschuldet einen Verkehrsunfall und beauftragte am 10.09.2020 bei einem Sachverständigenbüro ein Gutachten zur Ermittlung ihres Fahrzeugschadens. Der Gutachter prognostizierte voraussichtliche Reparaturkosten in Höhe von 3.369,97 €. Das Fahrzeug wurde bei einer Markenfachwerkstatt repariert, wobei es zwischenzeitlich zu einer externen Lackiererei verbracht wurde. Sodann wurden der Klägerin 3.424,90 € an Reparaturkosten in Rechnung gestellt. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Nebenkosten teilweise mit dem Grundhonorar abgegolten**

AG Döbeln vom 10.03.2021, AZ: 2 C 950/20

Vor dem AG Döbeln klagt die Geschädigte eines Verkehrsunfalls gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers. Inhalt des Klagebegehrens ist restliches Sachverständigenhonorar. Die Einstandspflicht der Beklagten ist grundsätzlich unstrittig. Die Beklagte zahlte bereits vorinstanzlich einen Großteil des Honorars, verweigert aber jede weitere Zahlung. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Zur Erforderlichkeit von Reparaturkosten (u.a. Kosten der Fehlerspeicherauslese, Fahrzeugreinigung, Probefahrt und Desinfektion) im Rahmen der fiktiven Abrechnung**

AG Eschweiler, Urteil vom 18.08.2021, AZ: 24 C 46/21

Die Parteien streiten um die Erstattung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall, für den die Beklagte unstrittig zu 100 % einstandspflichtig ist. Der Kläger rechnet den Schaden fiktiv auf Gutachtenbasis ab. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **BGH äußert sich zum wiederholten Mal zur Schätzung und Berechnung der Nutzungsvorteile in sogenannten Dieselfällen**  
BGH, Urteil vom 18.05.2021, AZ: VI ZR 720/20

## Hintergrund

Im Fall des BGH ging es um einen VW Tiguan Sport & Style 4Motion BM Techn. 2.0 I TDI mit dem bekannt verbauten Dieselmotor des Typs EA189. Der Kläger des Verfahrens erwarb dieses Fahrzeug im September 2012 in einem Autohaus. Im November 2016 wurde dem Fahrzeug ein Software-Update aufgespielt. Bei der Klage gegen den Hersteller verlangte der Kläger aufgrund einer sittenwidrigen Täuschung und entsprechender Schädigung Schadenersatz in Höhe von 33.789,00 € nebst Zinsen Zug-um-Zug gegen Übereignung und Herausgabe des von ihm erworbenen Pkw.

Das LG Stuttgart (Entscheidung vom 17.04.2019, AZ: 18 O 474/18) gab der Klage in Höhe von 23.589,45 € nebst Zinsen statt und wies sie im Übrigen ab.

Auf die Berufung der Beklagten änderte das OLG Stuttgart (Urteil vom 09.04.2020, AZ: 1 U 251/19) das Urteil dahingehend ab, dass die Beklagte nur zur Zahlung von 22.362,01 € nebst Zinsen verurteilt wurde.

Der Kläger verfolgt seinen ursprünglichen Antrag weiter.

Im Rahmen der Berechnung von Nutzungsvorteilen legte das OLG Stuttgart seiner Berechnung für die maßgebliche Gesamtleistung die vom Kläger in erster Instanz behaupteten 300.000 km zugrunde und nahm entsprechende Abzüge von der Klageforderung wegen unstreitig zurückgelegter 101.456 km vor.

Die Revision des Klägers wendet sich laut dem BGH allein gegen die Annahme des Berufungsgerichts, bei der Berechnung der Nutzungsvorteile sei von einer Gesamtleistung des vom Kläger erworbenen VW Tiguan von nur 300.000 km und nicht von 400.000 km oder gar 500.000 km auszugehen.

## Aussage

Wörtlich führt der BGH zur Problematik der Schätzung der Gesamtleistung und der Berechnung der Nutzungsvorteile aus:

*„1. Entgegen der von der Revision erhobenen Rüge hat das Berufungsgericht § 531 Abs. 2 ZPO nicht dadurch verletzt, dass es den Vortrag des Klägers in der Berufungsinstanz, es lasse sich vertreten, "dass das Gericht hier auch eine Gesamtleistung von 400.000 km oder 500.000 km hätte ansetzen können und zwar unabhängig vom Vortrag des Klägers", für jedenfalls gemäß § 531 Abs. 2 ZPO nicht mehr berücksichtigungsfähig gehalten hat.*

*a) Das Berufungsgericht hat insoweit ausgeführt, die Berufung des Klägers stelle zwar die Möglichkeit in den Raum, von einer Gesamtleistung von 400.000 Kilometern oder 500.000 Kilometern auszugehen, gebe die erstinstanzlich zugrunde gelegte Gesamtleistung von 300.000 Kilometern aber nicht ausdrücklich auf; im Übrigen sei nicht vorgetragen und nicht ersichtlich, warum abweichender Vortrag in der Berufung gemäß § 531 Abs. 2 ZPO zuzulassen sein sollte. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur gewöhnlichen Laufleistung eines Fahrzeugs des vorliegenden Typs sei daher nicht veranlasst.*

*b) Sollte diesen Ausführungen des Berufungsgerichts - was letztlich offenbleiben kann - die das Revisionsgericht gemäß § 314 ZPO bindende tatbestandliche Feststellung zu entnehmen sein, der Kläger habe auch zweitinstanzlich*

*noch behauptet, bei einem Fahrzeug des vorliegenden Typs sei von einer Gesamtfahrleistung von 300.000 Kilometern auszugehen, kommt es auf die Frage, ob vom entsprechenden erstinstanzlichen Vortrag abweichender zweitinstanzlicher Vortrag noch zu berücksichtigen gewesen wäre, nicht an. Denn die vom Berufungsgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegte Behauptung des Klägers, es sei von einer Gesamtaufleistung von 300.000 Kilometern auszugehen, hat dieser in zweiter Instanz dann nicht geändert.*

*c) Geht man hingegen davon aus, der Kläger habe zweitinstanzlich die vom erstinstanzlichen Vortrag abweichende Behauptung aufgestellt, Fahrzeuge der vorliegenden Art hätten eine Gesamtaufleistung von 400.000 bis 500.000 Kilometern, so hat das Berufungsgericht diesen neuen Vortrag zu Recht für gemäß § 531 Abs. 2 ZPO nicht mehr berücksichtigungsfähig gehalten.*

*aa) Anders als die Revision meint, liegt im Vortrag, die Gesamtaufleistung von Fahrzeugen der vorliegenden Art betrage 400.000 bis 500.000 Kilometer, eine tatsächliche Behauptung und nicht lediglich die Äußerung einer Rechtsauffassung. Sollte der Kläger nach seiner sich aus den tatbestandlichen Feststellungen des landgerichtlichen Urteils ergebenden erstinstanzlichen Behauptung, für ein Fahrzeug dieses Typs sei von einer Gesamtfahrleistung von 300.000 Kilometern auszugehen, nunmehr zweitinstanzlich behauptet haben, die Gesamtfahrleistung betrage 400.000 bis 500.000 Kilometer, so hätte er damit eine neue tatsächliche Behauptung aufgestellt, worin ein neues Angriffsmittel im Sinne des § 531 Abs. 2 ZPO zu sehen wäre (vgl. nur Zöller/Heßler, ZPO, 33. Aufl., § 531 Rn. 21).*

*bb) Gründe für die Zulassung solch neuen Vortrags gemäß § 531 Abs. 2 ZPO sind nicht ersichtlich. Entgegen der Annahme der Revision ergibt sich ein solcher Grund insbesondere auch nicht daraus, dass bereits das Landgericht die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Gesamtaufleistung prozessrechtswidrig unterlassen hätte. Zwar trifft es zu, dass der Tatrichter auch ohne entsprechenden Parteienantrag gehalten sein kann, ein Sachverständigengutachten einzuholen, wo seine eigene Sachkunde nicht ausreicht, um schlüssig vorgetragene und wirksam bestrittene beziehungsweise von Amts wegen zu prüfende Tatsachen festzustellen (Zöller/Greger, ZPO, 33. Aufl., § 403 Rn. 1; MüKo ZPO/Zimmermann, 6. Aufl., ZPO § 403 Rn. 2; vgl. ferner Senatsbeschluss vom 14. März 2017 - VI ZR 225/16, MDR 2017, 783 Rn. 15). Diese Voraussetzungen waren in erster Instanz aber nicht erfüllt. Insbesondere war hier ausweislich der vom Berufungsgericht in Bezug genommenen tatbestandlichen Feststellungen des landgerichtlichen Urteils hinsichtlich der Gesamtaufleistung allein streitig, ob diese - der Behauptung des Klägers entsprechend - 300.000 Kilometer beträgt oder - der Behauptung der Beklagten entsprechend - nur bei 200.000 bis 250.000 Kilometern liegt. Eine streitige und damit gegebenenfalls beweisbedürftige Behauptung, die Gesamtaufleistung von Fahrzeugen des vorliegenden Typs liege bei mehr als 300.000 Kilometern, gab es in erster Instanz hingegen nicht.*

*2. Die weitere Rüge der Revision, auch das Berufungsgericht habe rechtsfehlerhaft kein Sachverständigengutachten eingeholt und im Berufungsurteil nicht dargelegt, dass die Mitglieder des (Berufungs-)Senats über eigene Sachkunde verfügten, und dadurch zum Nachteil des Klägers §§ 286, 287, 402 ff. ZPO verletzt, greift ebenfalls nicht durch. Die Revision verkennt insoweit bereits, dass sich das Berufungsgericht weder eine Überzeugung gemäß § 286 ZPO gebildet noch eine Schätzung gemäß § 287 ZPO dahingehend vorgenommen hat, dass die Gesamtaufleistung eines entsprechenden Fahrzeugs nicht bei mehr als 300.000 Kilometern liegt. Denn es ist ohne durchgreifenden Rechtsfehler davon ausgegangen, dass eine entsprechende, im Berufungsverfahren berücksichtigungsfähige Behauptung des Klägers überhaupt nicht vorliegt. Anlass, das von der Revision vermisste Sachverständigengutachten einzuholen und sich auf dessen Grundlage eine Überzeugung im Sinne von § 286 ZPO zu bilden oder eine Schätzung gemäß § 287 ZPO vorzunehmen, hatte es damit nicht. Darauf, dass der Tatrichter nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats in Fällen der vorliegenden Art bei der Ermittlung der prognostizierten Gesamtaufleistung nach § 287 ZPO im Übrigen grundsätzlich auch nicht gehalten ist, ein Sachverständigengutachten einzuholen (vgl. Senatsurteile vom 27. April 2021 - VI ZR 812/20, juris Rn. 18; vom 23. März 2021 - VI ZR 3/20, juris Rn. 11), kommt es im Streitfall mithin nicht mehr an.“*

## **Praxis**

Das Urteil kann in der Praxis wiederum für die Schätzung einer Gesamtleistung bei einem entsprechenden Fahrzeugtyp von 300.000 km herangezogen werden.

Des Weiteren kann das Urteil Aufschluss geben, wie bzw. mit welchen Beweismitteln und Angeboten einer Gesamtleistungsbehauptung in Klageschrift oder Klage-Erwidern entgegengetreten werden kann.

Schließlich ist das Urteil von Bedeutung für die Frage eines eventuellen neuen Tatsachenvortrags in der Berufungsinstanz.

- **AG Betzdorf bestätigt die Erstattbarkeit zahlreicher Schadenersatzpositionen eines Kfz-Haftpflichtschadens**

AG Betzdorf, Urteil vom 27.08.2021, AZ: 36 C 102/21

### Hintergrund

Am 02.09.2020 erlitt die Klägerin mit ihrem Pkw unverschuldet einen Verkehrsunfall und beauftragte am 10.09.2020 bei einem Sachverständigenbüro ein Gutachten zur Ermittlung ihres Fahrzeugschadens. Der Gutachter prognostizierte voraussichtliche Reparaturkosten in Höhe von 3.369,97 €. Das Fahrzeug wurde bei einer Markenfachwerkstatt repariert, wobei es zwischenzeitlich zu einer externen Lackiererei verbracht wurde. Sodann wurden der Klägerin 3.424,90 € an Reparaturkosten in Rechnung gestellt.

Zwar anerkannte die verklagte unfallgegnerische Haftpflichtversicherung ihre grundsätzliche Eintrittspflicht, kürzte allerdings die Reparaturkosten auf 2.751,42 € herunter.

Die Klägerin zog vor Gericht und machte die Differenz erfolgreich geltend. Die restlichen Reparaturkosten wurden vollumfänglich zugesprochen.

### Aussage

Das AG Betzdorf ging davon aus, dass der Geschädigte den erforderlichen Wiederherstellungsaufwand ersetzt verlangen könne. Maßgeblich seien hier vor allem die Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten. Zu berücksichtigen sei dessen Abhängigkeit von Fachleuten, die er zur Instandsetzung des Unfallfahrzeugs heranziehen müsse. Der Schaden sei in diesem Sinne also subjektbezogen zu bestimmen.

Hierzu das AG Betzdorf wörtlich:

*„Gerade im Fall der Reparatur von Kraftfahrzeugen darf nicht außer acht gelassen werden, dass den Erkenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten des Geschädigten Grenzen gesetzt sind. Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 Abs. 2 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei Ausübung der ihm durch das Gesetz eingeräumten Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zu dem ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadensbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen ist und die ihren Grund darin haben, dass die Schadensbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht kontrollierbaren Einflussosphäre stattfinden muss. Bei dem Bemühen um eine wirtschaftlich vernünftige Objektivierung des Restitutionsbedarfs im Rahmen von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB darf nicht das Grundanliegen dieser Vorschrift aus den Augen verloren werden, dass dem Geschädigten bei voller Haftung des Schädigers ein möglichst vollständiger Schadensausgleich zukommen soll. Lässt der Geschädigte sein Fahrzeug – wie hier – reparieren, so sind die durch eine Reparaturrechnung der Werkstatt belegten Aufwendungen im Allgemeinen ein aussagekräftiges Indiz für die Erforderlichkeit der angefallenen Reparaturkosten (BGH, Urteil vom 15. Oktober 1991 – VI ZR 314/90; BGH, Urteil vom 29.10.1974 – VI ZR 42/73; OLG Karlsruhe, Urteil vom 22. Dezember 2015 – 14 U 63/15; LG Wuppertal, Urteil vom 05. Oktober 2017 – 9 S 80/17; LG Aschaffenburg, Hinweisbeschluss vom 29.11.2019 – 23 S 86/19). Dies gilt umso mehr, wenn sich wie hier gleichartige Aufwendungen aus dem eingeholten Sachverständigengutachten ergeben (AG Wuppertal, Urteil vom 07.10.2019 – 37 C 49/19; AG Coburg, Endurteil vom 19.02.2018 – 11 C 1941/17). Die „tatsächlichen“ Reparaturkosten können deshalb regelmäßig auch dann für die Bemessung des „erforderlichen“ Herstellungsaufwandes herangezogen werden, wenn diese Kosten ohne Schuld des Geschädigten – etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit, wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise im Vergleich zu dem, was für eine solche Reparatur sonst üblich ist – unangemessen sind. Es besteht insoweit kein Sachgrund, dem Schädiger das „Werkstattrisiko“ abzunehmen, das er auch zu tragen hätte, wenn der Geschädigte ihm die Beseitigung des Schadens nach § 249 Abs. 1 BGB überlassen würde (BGH, Urteil vom 29.10.1974 – VI ZR 42/73; OLG Karlsruhe, Urteil vom 22. Dezember 2015 –*

*14 U 63/15; LG Wuppertal, Urteil vom 05. Oktober 2017 – 9 S 90/17; LG Aschaffenburg, Hinweisbeschluss vom 29.11.2019 – 23 S 86/19).*

*Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sind die Kosten für die einzelnen, von der Beklagten beanstandeten Reparaturrechnungsposten vollumfänglich erstattungsfähig.“*

Nach Ansicht des AG Betzdorf spielte es auch keine Rolle, ob der Geschädigte den Rechnungsbetrag bereits beglichen hatte oder nicht. Alles andere würde dem Grundsatz widersprechen, dass das Werkstatt- und Prognoserisiko vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung zu tragen sei.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

## **Praxis**

In der Praxis ist es wichtig zu wissen, dass der mit unfallbedingten Reparaturkosten belastete Geschädigte diese gegenüber der Schädigerversicherung grundsätzlich ersetzt verlangen kann. Dies gilt auch dann, wenn Reparaturkosten überhöht oder zu Unrecht in Rechnung gestellt wurden.

Für einen Laien ergibt sich oft erst aus der konkreten Rechnung, welcher Schaden ihm durch den Unfall an seinem Fahrzeug tatsächlich entstanden ist. Beim Gutachten handelt es sich stets um eine Prognose.

Da der Schädiger aber das Werkstatt- und Prognoserisiko trägt, soll sich dieser mit der Reparaturwerkstatt auseinandersetzen und unter Umständen vor Gericht darlegen und auch nachweisen, dass Schadensersatzansprüche bestehen.

- **Nebenkosten teilweise mit dem Grundhonorar abgegolten**  
AG Döbeln vom 10.03.2021, AZ: 2 C 950/20

## Hintergrund

Vor dem AG Döbeln klagt die Geschädigte eines Verkehrsunfalls gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers. Inhalt des Klagebegehrens ist restliches Sachverständigenhonorar. Die Einstandspflicht der Beklagten ist grundsätzlich unstrittig. Die Beklagte zahlte bereits vorinstanzlich einen Großteil des Honorars, verweigert aber jede weitere Zahlung.

## Aussage

Die zulässige Klage ist nur teilweise begründet.

Der Geschädigte kann grundsätzlich gemäß § 249 BGB die Kosten vom Schädiger verlangen, die zur Herstellung des Zustands unmittelbar vor dem schädigenden Ereignis erforderlich sind. Dazu gehören ebenfalls die Kosten für einen Sachverständigen. Das Gericht setzt hier die Bagatellschadengrenze bei 750,00 €. Der durch den Sachverständigen ermittelte Schaden liegt mit ca. 1.400,00 € netto deutlich darüber, was eine Beauftragung des Sachverständigen aus der Sicht des Geschädigten rechtfertigt und diesen nicht gegen seine ihm obliegende Schadenminderungspflicht verstoßen lässt. Gegen diese verstößt er abermals nicht, weil er einen qualifizierten Sachverständigen seiner Wahl beauftragt. Er ist nicht zur Marktforschung und der Ermittlung des für den Schädigers günstigsten Sachverständigen verpflichtet.

Ein Ersatzanspruch in Höhe des Sachverständigenhonorars besteht dann, wenn das vereinbarte Grundhonorar und die Nebenkosten im Augenblick der Beauftragung für den Geschädigten erkennbar nicht deutlich überhöht war. Das AG Döbeln schätzt die Erforderlichkeit der Höhe des berechneten Honorars gemäß § 287 ZPO nach billigem Ermessen auf der Grundlage der BVSK-Honorarbefragung sowie dem JVEG. Berechnetes Grundhonorar liegt innerhalb des HB V Korridors der BVSK Honorarbefragung und ist folglich der Höhe nach erforderlich. Gerechtfertigt seien auch Fahrkosten in Höhe von 0,70 € pro Kilometer und die vom Sachverständigen zurückzulegende Strecke von 26 km seien für ländliche Regionen nicht zu beanstanden.

Entgegen der Rechtsprechung des BGH hält das AG Döbeln Pauschalen für Porto, Telefon und Audatex-Gebühren für mit dem Grundhonorar abgegolten. Es handle sich dabei um notwendige Kosten des Sachverständigen, die in jedem Fall anfallen würden. Diese Beträge seien über das Grundhonorar hinaus nicht erstattungsfähig, sodass der Klägerin lediglich ein Anspruch in Höhe von 28,03 € verbleibt.

## Praxis

Entgegen der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 26.04.2016 AZ: VI ZR 50/15) inkludiert das AG Döbeln offensichtliche Nebenkostenpositionen in das Grundhonorar des Sachverständigen. Neben dem BVSK sieht auch die Rechtsprechung eine klare Trennung dieser Positionen vor. So ist für den Geschädigten die erbrachte Sachverständigenleistung und deren Honorar plausibel und einfach erkennbar. Falsch ist es darüber hinaus, dass die BVSK Honorarbefragung zur Bemessung herangezogen wird, wenn die Methodik der Befragung übergangen wird. Die Grundhonorare der einzelnen Korridore geben das Grundhonorar unter Berücksichtigung der erforderlichen Pauschalen in den Nebenkosten nach Rechtsprechung des BGH wieder und inkludieren diese nicht.

- **Zur Erforderlichkeit von Reparaturkosten (u.a. Kosten der Fehlerspeicherauslese, Fahrzeugreinigung, Probefahrt und Desinfektion) im Rahmen der fiktiven Abrechnung**

AG Eschweiler, Urteil vom 18.08.2021, AZ: 24 C 46/21

## Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall, für den die Beklagte unstreitig zu 100 % einstandspflichtig ist. Der Kläger rechnet den Schaden fiktiv auf Gutachtenbasis ab.

In einem vorgerichtlich eingeholten Sachverständigengutachten wurden die Reparaturkosten mit 1.897,42 € prognostiziert. Die Beklagte regulierte nur anteilig und verweigerte die Regulierung hinsichtlich der Posten Fehlerspeicher auslesen, Fahrzeugreinigung, Probefahrt, Lenkrad- und Sitzschoner, Lackierkosten, Desinfektion und ergänzende Stellungnahme Sachverständiger, sodass sich ein offener Betrag von 502,61 € ergibt.

## Aussage

Nach Ansicht des AG Eschweiler ist die Klage vollumfänglich begründet. Das Gericht führt aus, dass es die Schadensumme auf insgesamt 1.897,42 € schätzt und sich dabei im Wesentlichen an dem vom Kläger vorgelegten Privatgutachten orientiert hat. Das Gericht geht in seinem Urteil auf die einzelnen Abzugsposten ein und führt hierzu aus:

### **Fehlerspeicher auslesen**

Eine Kürzung dieser Position kommt nicht in Betracht, der Arbeitsschritt sei aufgrund der fortschreitenden Technisierung der Kfz-Elektronik zwingend erforderlich. Wörtlich führt das Gericht aus

*„So hat jedenfalls immer dann eine Auslesung des Fehlerspeichers zu erfolgen, wenn auch eine nicht nur punktuelle Nachlackierung erforderlich ist.“*

### **Fahrzeugreinigung & Probefahrt**

Ebenfalls zu zahlen sind die Kosten für eine Fahrzeugreinigung. Soweit es durch eine Reparatur oder die Vorbereitung einer solchen zu Reinigungsmaßnahmen am Pkw kommt, fallen diese in den Risikobereich des Schädigers. Dasselbe gilt für die Kosten einer Probefahrt.

### **Lenkrad- und Sitzschoner**

Auch die Kosten für Lenkrad- und Sitzschoner sind erforderlich und daher zu erstatten. Dem Geschädigten ist es nicht zuzumuten, Verschmutzungen der teils hochempfindlichen Inneneinrichtung des Fahrzeugs durch verunreinigte Arbeitskleidung der Werkstattmitarbeiter hinzunehmen. Die hierfür anfallenden Kosten fallen nach Ansicht des Gerichts auch nicht unter die Allgemerkosten, sodass sie individuell dann abgerechnet werden können, wenn sie anfallen oder anfallen würden.

### **Lackierkosten**

Hinsichtlich der Lackierkosten führt das Gericht aus:

*„Auch sind die hier geltend gemachten Lackierkosten des Klägers erforderlich und angemessen. Soweit die Beklagte die Kosten für die Farbtonfindung angreift, ist dies insbesondere vor dem Hintergrund der ergänzenden Stellungnahme des Sachverständigen S. unsubstantiiert und pauschal. Weiter sind die Lackierkosten für die Außenspiegelkappe sowie für den Türgriff vorne links, zwecks Farbtonangleich, schadenbedingt zu berücksichtigen, da diese im direkten Blickfeld des Betrachters liegen und bei falscher Farbtongebung sofort auffallen würden. Dies gilt insbesondere*

*für eine sogenannte UNI-Lackierung, da der Lack hierbei üblicherweise über die Jahre stärker abstumpft / ausbleicht als dies bei einer Metalliclackierung der Fall ist.“*

### **Desinfektionskosten**

Zuletzt sind auch die Kosten für Desinfektionsmaßnahmen im Rahmen der Covid-19-Pandemie erforderlich und daher von der Beklagten zu zahlen.

Auch eine Kürzung des Kleinteilezuschlags scheidet nach Auffassung des AG Eschweiler aus, sodass die Klage insgesamt vollumfänglich begründet war.

### **Praxis**

Auch im Rahmen einer fiktiven Abrechnung sind die oben aufgeführten Kosten vom Schädiger zu zahlen. Hierzu gehören insbesondere auch die Kosten für Desinfektionsmaßnahmen im Rahmen der Covid-19-Pandemie.